



Tierseuchenrechtliche Regelungen für die Halter von Kameliden und Cerviden

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Kameliden- und Cervidenhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob die Kameliden oder Cerviden als Hobbytiere, zur Zucht oder zur Mast gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um Tierarten, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen (Art. 4 bzw. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2016/429)

Unternehmer: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

Betrieb: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

Landtiere: Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

Camelidae: Camelus ssp., Lama ssp., Vicugna ssp.;

Cervidae: Alces ssp., Axis-Hyaelaphus ssp., Blastocerus ssp., Capreolus ssp., Cervus ssp., Dama ssp., Elaphodus ssp., Elaphurus ssp., Hippocamelus ssp., Hydropotes ssp., Mazama ssp., Megamuntiacus ssp., Muntiacus ssp., Odocoileus ssp., Ozotoceros ssp., Przewalskium ssp., Pudu ssp., Rangifer ssp., Rucervus ssp., Rusa ssp.;

Zuchtmaterial: Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

Anzeigespflicht der Tierhaltung

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- + Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- + Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- + Art des Betriebes (Art der Haltung) und Beschreibung der Haltungseinrichtung;

Änderungen im betroffenen Betrieb sind ebenfalls mitzuteilen, dies umfasst auch die Betriebsaufgabe.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer (12-stellige HIT-Nummer) zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 in Verbindung mit Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 führen die Unternehmer von Betrieben, die registriert werden müssen, Aufzeichnungen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- + die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;
- + die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- + die Arten, Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;

- ✚ den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel angezeigt;
- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Landtieren;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
 - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere;
 - der Erzeugungsart;
 - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Kennzeichnung

Gemäß Artikel 73, 75 und 81 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 in Verbindung mit Artikel 16, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/520 sind Kameliden und Cerviden wie folgt zu kennzeichnen:

Kameliden:

Jedes Tier wird bis spätestens 9 Monate nach der Geburt gekennzeichnet entweder durch

- ✚ eine an jedem Ohr des Tieres angebrachte herkömmliche Ohrmarke, die den Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich anzeigt **oder**
- ✚ einen injizierbaren Transponder, der den Identifizierungscode des Tieres lesbar und unauslöschlich anzeigt.
- ✚ Die Kennzeichnung muss im Geburtsbetrieb an den Tieren angebracht werden.
- ✚ Die Kennzeichnung darf nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.
- ✚ Falls der implantierte injizierbare Transponder nicht von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, muss ein Lesegerät zur Verfügung gestellt werden, um die individuelle Identifizierung des Tieres jederzeit überprüfen zu können.

Cerviden:

Jedes Tier wird bis spätestens 9 Monate nach der Geburt gekennzeichnet entweder durch

- ✚ eine an jedem Ohr des Tieres angebrachte herkömmliche Ohrmarke, die den Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich anzeigt **oder**
- ✚ einen injizierbaren Transponder, der den Identifizierungscode des Tieres lesbar und unauslöschlich anzeigt **oder**
- ✚ eine Tätowierung, die an einem Tier angebracht wird und den Identifizierungscode des Tieres unauslöschlich anzeigt.

- ✚ Die Kennzeichnung muss im Geburtsbetrieb an Tieren angebracht werden.
- ✚ Die Kennzeichnung darf nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.
- ✚ Falls der implantierte injizierbare Transponder nicht von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, muss ein Lesegerät zur Verfügung gestellt werden, um die individuelle Identifizierung des Tieres jederzeit überprüfen zu können.

Für Cerviden gibt es Ausnahmemöglichkeiten. Informationen hierzu können beim zuständigen Veterinäramt angefragt werden.

Kameliden und Cerviden aus Drittländern müssen innerhalb von 20 Tagen mit den in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kennzeichnungen neu gekennzeichnet werden. Stammen die Tiere jedoch aus EU-Mitgliedstaaten, werden die Ohrmarken beibehalten.

Die erforderlichen Ohrmarken oder Transponder sind beim HVL erhältlich.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 sind Unternehmer in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich u. a. **verantwortlich für:**

- ✚ die Gesundheit der gehaltenen Tiere;
- ✚ die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen **und**
- ✚ ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheitsmaßnahmen z.B. Desinfektionsmöglichkeiten am Stalleingang, Schutzkleidung, kein Zugang für fremde Personen, etc.)